

Landesrecht konsolidiert Vorarlberg

Kurztitel

Baugesetz

Kundmachungsorgan

[LGBI.Nr. 52/2001](#)

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 43

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

31.12.2017

Abkürzung

BauG.

Index

91 Baurecht

Text

7. Abschnitt Benützung und Erhaltung

§ 43

Schlussüberprüfung

(1) Die Vollendung von Bauvorhaben, die nach § 18 Abs. 1 bewilligungspflichtig sind, ist der Behörde vom Bauherrn innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden, die Vollendung selbständig benützbarer Teile kann auch schon vor Vollendung des gesamten Bauvorhabens gemeldet werden. Allenfalls noch ausständige Befunde gemäß den §§ 29 Abs. 6 erster Satz und 37 Abs. 2 sind der Meldung anzuschließen.

(2) Sofern Abs. 4 nichts anderes bestimmt, hat die Behörde innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen Meldung zu prüfen, ob die Ausführung der Baubewilligung und sonst den Anforderungen nach § 15 entspricht.

(3) Ergibt die Prüfung, dass das Bauvorhaben nicht entsprechend ausgeführt wurde, hat die Behörde nach § 40 (Herstellung des rechtmäßigen Zustandes) vorzugehen.

(4) Eine Prüfung des vollendeten Bauvorhabens, ausgenommen eine Prüfung der Erfüllung der brandschutztechnischen Erfordernisse bei einem Gebäude mit besonderem feuerpolizeilichen Risiko (§ 25 Abs. 3 letzter Satz), kann unterbleiben, wenn

a) von gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Personen schriftlich bestätigt wird, dass das Bauvorhaben nicht abweichend von der Baubewilligung und sonst den Anforderungen nach § 15 ausgeführt wurde; und

b) die Behörde keine Zweifel an der Richtigkeit der Bestätigungen nach lit. a hat.

Der Verfasser der Bestätigungen ist für deren Richtigkeit verantwortlich.

Im RIS seit

14.12.2015

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2017

Gesetzesnummer

20000734

Dokumentnummer

LVB40009299

European Legislation Identifier (ELI)<https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/VO/2001/52/P43/LVB40009299>**Kurztitel**

Baugesetz

Kundmachungsorgan[LGBl.Nr. 52/2001](#) zuletzt geändert durch [LGBl.Nr. 78/2017](#)**Typ**

LG

§/Artikel/Anlage

§ 43

Inkrafttretensdatum

01.01.2018

Außerkrafttretensdatum**Abkürzung**

BauG.

Index

91 Baurecht

Text**7. Abschnitt
Benützung und Erhaltung**

§ 43*)

Meldung über die Vollendung des Bauvorhabens

(1) Die Vollendung von Bauvorhaben, die nach § 18 Abs. 1 bewilligungspflichtig sind, ist der Behörde vom Bauherrn innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden, die Vollendung selbständig benützbarer Teile kann auch schon vor Vollendung des gesamten Bauvorhabens gemeldet werden. Allenfalls noch ausständige Befunde gemäß den §§ 29 Abs. 6 erster Satz und 37 Abs. 2 sind der Meldung anzuschließen.

(2) Mit der Meldung über die Vollendung übernimmt der Bauherr der Behörde gegenüber – unabhängig von der Verantwortlichkeit der Bauausführenden (§ 36) und besonderer Fachleute (§§ 29 Abs. 6 und 37) – die Verantwortung für die der Baubewilligung und den Anforderungen nach den §§ 15 und 16 entsprechende Ausführung des Bauvorhabens.

(3) Bei einem Bauvorhaben betreffend Bildungseinrichtungen (wie Kindergärten, Schulen, Volksbildungseinrichtungen u.dgl.), Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (wie Spitäler, Alten- und Pflegeheime, Ferienheime u.dgl.) oder sonstige Bauwerke oder Anlagen, die allgemein zugänglich und für mindestens 75 Besucher oder Kunden ausgelegt sind, hat die Behörde jedenfalls innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen Meldung über die Vollendung eine Überprüfung nach § 38 Abs. 1 lit. b und c vorzunehmen.

*) Fassung [LGBl.Nr. 78/2017](#)

Im RIS seit

07.12.2017

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2017

Gesetzesnummer

20000734

Dokumentnummer

LVB40033076